

**Besondere Vertragsbeilage Nr. 117231****Naturkatastrophendeckung (NatKat) ohne Erdbeben; Fassung 2015**

1. In Abänderung der ABH, Artikel 2, Punkt 2.2, 2.3 und 2.4 sind Schäden an den versicherten Sachen durch Hochwasser und/oder Überschwemmung sowie dadurch plötzliches Ansteigen des Grundwasserspiegels, Vermurung, Lawinen, und/oder Lawinenluftdruck mitversichert.
2. Als Hochwasser oder Überschwemmung gilt eine Überflutung durch
  - a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern infolge von außergewöhnlicher Witterung;
  - b) außergewöhnliche Witterung, die von Grund und Boden oder dem Abwassersystem nicht aufgenommen werden kann;
  - c) Rückstau aus dem Abwassersystem infolge von außergewöhnlicher Witterung.
3. Als Vermurung gelten Massenbewegungen, die durch Wassereinwirkung ausgelöst werden. Derartige Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa in gleichem Ausmaß und stellen einen Schlammstrom mit flussähnlichem Verlauf dar, der sich der Talform anpasst.
4. Als Lawinen gelten an Berghängen abgehende Schnee- und Eismassen.
5. Als Lawinenluftdruck gilt die von einer abgehenden Lawine verursachte Luftdruckwelle.
6. Nicht versichert sind:
  - a) Schäden an Sachen im Freien;
  - b) Schäden, die durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen entstehen;
  - c) Schäden durch Grundwasser, sofern der Anstieg des Grundwassers nicht in Zusammenhang mit Hochwasser und / oder Überschwemmung steht.
7. Der Versicherungsschutz bezieht sich keinesfalls auf Schäden infolge Wassereintritts in nicht ausreichend dichte Baulichkeiten, sofern diese nachweislich Baumängel (nach dem bautechnische / baubehördlich üblichen Ausführungen zum Errichtungszeitpunkt) aufweisen.
8. Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf dieselbe außergewöhnliche Witterung zurückzuführen sind und innerhalb von 168 Stunden auftreten.
9. Bei Rohbauversicherungen beginnt der Versicherungsschutz für die Katastrophendeckung erst, wenn Giebelmauerwerk aufgemauert, Decken eingezogen, Dach geschlossen, Dachvorsprünge verputzt oder verschalt und alle Dachbodenöffnungen (Fenster, Stiegenaufgänge und dergleichen) verschlossen sind.
10. Die Höchstentschädigung pro Schadenereignis und Versicherungsort beträgt EUR 3.000,- im Rahmen der Versicherungssumme und erfolgt unabhängig von Zahlungen öffentlicher Institutionen oder Einrichtungen. Für den Fall, dass bei anderen Versicherungsunternehmen ebenfalls Deckungen für die vorgenannten Schäden bestehen, erfolgt die Entschädigung im Verhältnis zu den jeweiligen Gebäudeversicherungssummen, maximal EUR 3.000,-.
11. Im Rahmen der vorgenannten Höchstentschädigung sind die Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Demontage- und Remontekosten, Abdeckkosten und Reinigungskosten sowie Entsorgungskosten mit Erdreich mitversichert. Ein Selbstbehalt im Sinne von Artikel 2.6 lit. g der Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (EABS) kommt nicht zur Anwendung.

12. Kumulgrenze (maximale Gesamtleistung für alle bei der Helvetia Versicherungen AG gegen außergewöhnliche Naturereignisse versicherten Risiken):  
Überschreitet die Summe der zu erwartenden Versicherungsleistungen, die durch ein und dasselbe versicherte Ereignis fällig wird, die Kumulgrenze von EUR 10.000.000,-, so gilt dieser Betrag als gemeinsame Höchstversicherungssumme für alle von diesem Ereignis betroffenen versicherten Sachen. In diesem Fall verringert sich die zu den Einzelverträgen vom Versicherer zu erbringende Leistung entsprechend.

Es gilt Folgendes als vereinbart:

- Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung der Entschädigung bis zur endgültigen Feststellung und Ermittlung der dieser Berechnung zugrunde zu legenden Gesamtleistung aufzuschieben, und zwar längstens für einen Zeitraum von einem Monat nach Eintritt des Ereignisses.
- Der Versicherungsnehmer hat nach Ablauf dieses Monats nach Anzeige des Schadens und Vorliegen aller für die Zahlung der Entschädigung notwendigen Voraussetzungen Anspruch auf eine Vorauszahlung jener Versicherungsleistung, die unter Berücksichtigung der Kürzung zu erwarten ist. Eine solche Vorauszahlung ist auf die endgültig zu erbringende Versicherungsleistung anzurechnen.